

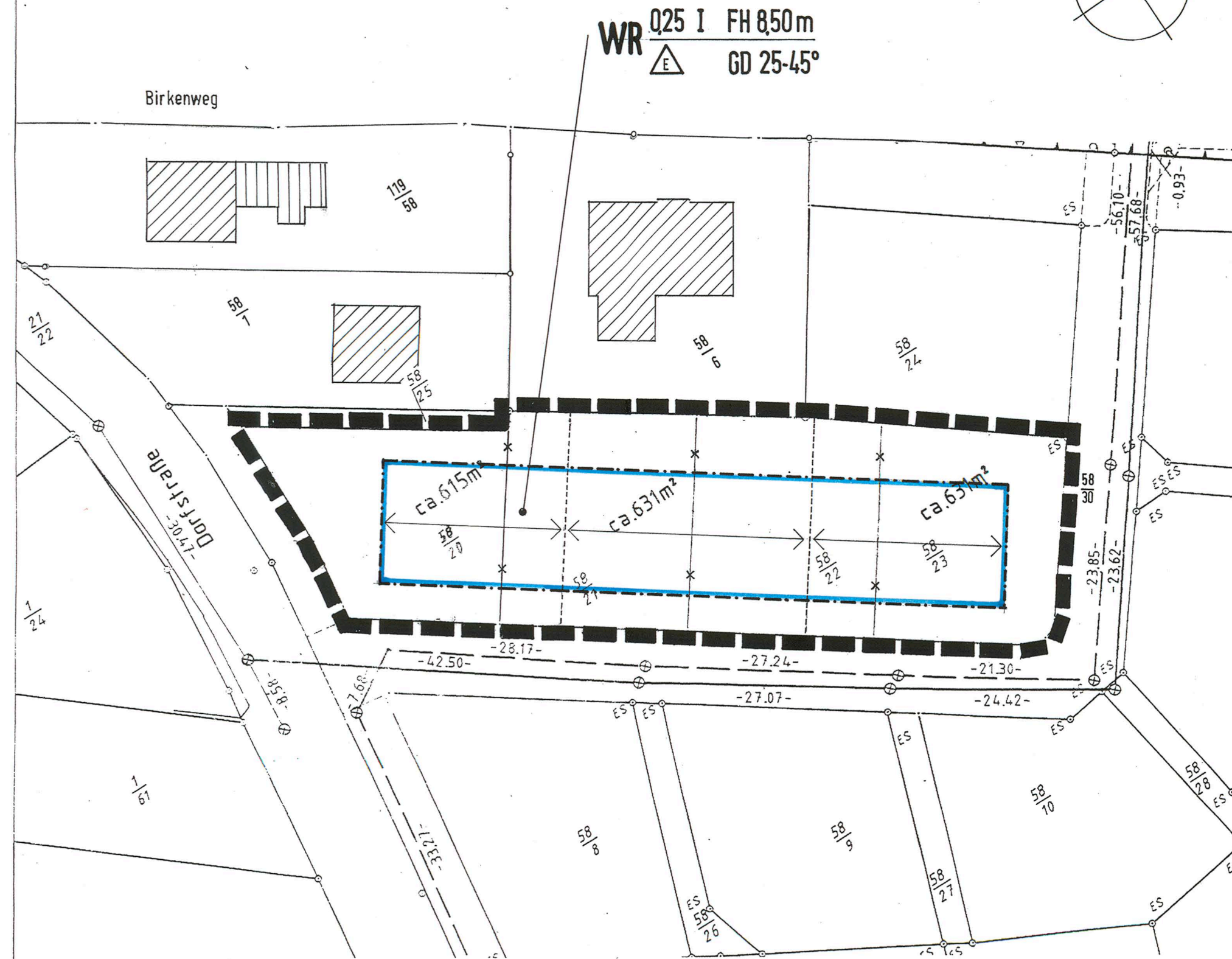
SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „VERLÄNGERTER BIRKENWEG, ÖSTLICH DORFSTRASSE“; FÜR DEN BEREICH NORDÖSTLICH DER PLANSTRASSE A

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 27. AUGUST 1997; ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 12 DES GESETZES (UVP) VOM 27.07.2001, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG VOM 10.01.2000 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.08.2002 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „VERLÄNGERTER BIRKENWEG, ÖSTLICH DORFSTRASSE“, FÜR DEN BEREICH NORDÖSTLICH DER PLANSTRASSE A, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 I.d.F. VOM 23.01.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES V. 22.04.1993.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1: 500



Gemarkung Brügge
Flur 6
Maßstab 1 : 500
Gesch.Buch Nr. 4773AD
Stand: 08.04.2002
Bearbeiter: Jankowicz
Tel: 04321-912024

Die angegebenen Maße sind gemessen bzw. gerechnet. Es sind KEINE Angaben aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters.

C. de Vries Obvl
Nachtredder 32
24537 Neumünster
Tel : 04321/15515
Fax : 04321/13430
E-Mail: CVries@aol.com

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 und § 3, BauNVO)	
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 3 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 19, 20 BauNVO)	
Q25	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0,25	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 19 BauNVO
I	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z. B. EINS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 BauNVO)	
FH 850m	MAXIMALE FIRSHÖHE ÜBER GEMITTELTER GELÄNDEOBERFLÄCHE	§ 9 ABS. 2 BauGB + § 18 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	
GD 25-42°	GENEIGTES DACH, 25° - 45° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG	§ 92 LBO

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

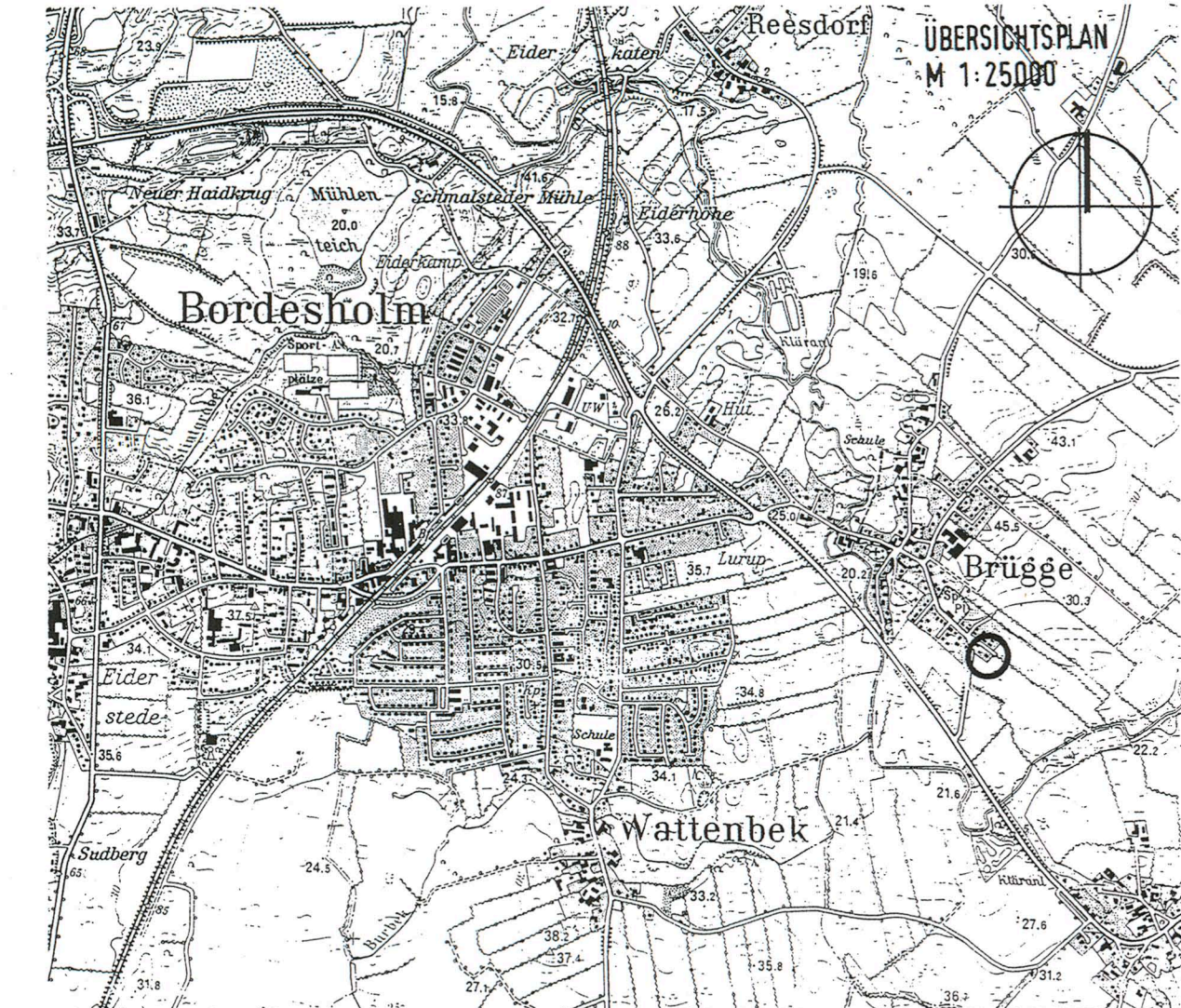
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

TEIL B: TEXT

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, DIE FÜR DAS TEILGEBIET 1 DES URSPRUNGSBEBAUUNGSPLANES NR. 5 GELTEN, BEHALTEN UNVERÄNDERT IHRE GÜLTIGKEIT.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.05.2002. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 08.09.2002 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 4 BAUGB WURDE AM 08.05.2002 DURCHFÜHRT. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.05.2002 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 / § 13 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.05.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 02.05.2002 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.05.02 BIS 27.06.02 WÄHREND DER ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.05.02 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT - BEI BEKANNTMACHUNGEN DURCH AUSHANG - IN DER ZEIT VOM 08.05.02 BIS 08.05.02 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.
BRÜGGE, DEN 12.09.02
-BÜRGERMEISTER-
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11.4.2002 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
NEUMÜNSTER, DEN 3.9.2002
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19.08.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.08.02 BIS 19.08.02 WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19.08.02 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT - BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG - IN DER ZEIT VOM 19.08.02 BIS 19.08.02 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BAUGB DURCHFÜHRT.
BRÜGGE, DEN 12.09.02
-BÜRGERMEISTER-
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 19.08.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
BRÜGGE, DEN 12.09.02
-BÜRGERMEISTER-
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNGEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHUNG.
BRÜGGE, DEN 12.09.02
-BÜRGERMEISTER-
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 12.09.2002 (VOM 12.09.2002 BIS 12.09.2002) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGLICHEN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 12.09.2002 IN KRAFT GETRETEN.
BRÜGGE, DEN 12.09.02
-BÜRGERMEISTER-



SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „VERLÄNGERTER BIRKENWEG, ÖSTLICH DORFSTRASSE“

FÜR DEN BEREICH NORDÖSTLICH DER PLANSTRASSE A

BEARBEITUNG	: 11.04.2002	SCHRABISCH - BOCK	FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
GEÄNDERT	:	PAPENKAMP 57 24114 KIEL	TEL. 0431 664699-0 FAX 0431 664699-29
STAND DER PLANUNG:	<input type="checkbox"/> § 3(1) BauGB <input type="checkbox"/> § 4 BauGB <input type="checkbox"/> § 3(2) BauGB <input type="checkbox"/> § 1(6) BauGB <input type="checkbox"/> § 3(3) BauGB <input type="checkbox"/> § 10 BauGB	E-MAIL:	ARCHITEXTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE